



**BÜRGER-
GENOSSENSCHAFT
BALZERS**

Reglement betreffend Bodenbewirtschaftung

Balzers, Dezember 2006

Inhaltsverzeichnis		Seite
Artikel 1	Zweck	3
Artikel 2	Bewirtschaftungsziele	3
Artikel 3	Standortgerechte Nutzung	3
Artikel 4	Umweltschutzbestimmungen	3
Artikel 5	Pflichten des Pächters	4
Artikel 6	Pflege von naturnahen Lebensräumen	4
Artikel 7	Bewirtschaftungsplan	5
Artikel 8	Rückgabe und Haftung	5
Artikel 9	Kontrolle	6
Artikel 10	Gültigkeitsdauer	6
Artikel 11	Inkrafttreten	6

Die Bürgergenossenschaft Balzers (BGB) erlässt für die Bewirtschaftung ihres landwirtschaftlich nutzbaren Bodens wie auch für den von ihr verwalteten Privatboden folgende Bestimmungen:

Artikel 1 **Zweck**

Mit diesem Reglement soll die ordnungsgemässe und nachhaltige Nutzung des landwirtschaftlich nutzbaren Bodens der BGB und des von ihr verwalteten Privatbodens in der Gemeinde Balzers sichergestellt werden.

Artikel 2 **Bewirtschaftungsziele**

1. Die Bewirtschaftung hat umweltschonend zu erfolgen. Sie hat dazu beizutragen, dass der Schutz und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere und Pflanzen auf lange Sicht gewährleistet sind.
2. Um den Boden gesund und nachhaltig ertragsfähig zu erhalten, darf er durch die Bewirtschaftung in seinen physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften nicht nachteilig beeinträchtigt werden.
3. Im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes dürfen die auf Boden der BGB wie auch auf dem von ihr verwalteten Privatboden vorhandenen naturnahen Lebensräume durch die Bewirtschaftung nicht beeinträchtigt werden. Sie sind entsprechend den Bestimmungen dieses Reglements zu pflegen.

Artikel 3 **Standortgerechte Nutzung**

Der nach diesem Reglement verpachtete Boden darf ausschliesslich landwirtschaftlich genutzt werden (Ausnahme Vereine). Die Bewirtschaftung erfolgt standortgerecht und berücksichtigt insbesondere die bodenkundlichen und topographischen Verhältnisse. Standortgerecht ist die Bewirtschaftung dann, wenn das natürliche Potenzial genutzt wird, ohne den betreffenden Standort aus dem ökologischen Gleichgewicht zu bringen.

Als Grundlage für die Fruchtfolge dient die Bodeneignungskarte (Massstab 1:5'000).

Artikel 4 **Umweltschutzbestimmungen**

Die Umweltschutzbestimmungen sind bei der Bewirtschaftung in jedem Fall einzuhalten. Insbesondere gelten:

- Gewässerschutzgesetz
- Bodenschutzgesetz
- Naturschutzgesetz
- Stoffverordnung

Düngung und Pflanzenschutz

Alle Pächter von Boden, der von der BGB ausgegeben wurde, haben Düngung und Pflanzenschutz nach den von der Regierung genehmigten Richtlinien der Integrierten Produktion (Art. 22 LGBI. Nr. 70/1996) vorzunehmen.

Bodenbearbeitung

Der Einsatz von Maschinen und Geräten ist den Boden- und Witterungsverhältnissen anzupassen, um das Bodengefüge möglichst nicht negativ zu beeinträchtigen.

Fruchtfolge

Der Pächter sorgt für eine abwechslungsreiche Fruchtfolge. Im Speziellen gelten die Fruchtfolgevorschriften des geltenden Direktzahlungsgesetzes.

Artikel 5 Pflichten des Pächters

1. Der Pächter sorgt für eine ordentliche Nutzung und Pflege der ihm zugeteilten Flächen. Dies beinhaltet insbesondere:
 - a) die regelmässige Pflege (Reinigung und Mahd) der Flurwege und Parzellengrenzen;
 - b) das Anlegen eines mindestens einen Meter breiten Grünstreifens (Vorhaupt) bei Ackerparzellen entlang der Zufahrtsstrasse (ab Parzellengrenze).
2. Geländeänderungen, der Aushub von Gräben und das Entfernen von Hecken oder anderen naturnahen Lebensräumen bedürfen der Genehmigung der Landwirtschaftskommission der BGB bzw. des Vorstandes der BGB.
3. Die Flurwege sind bei Verunreinigungen durch die Bewirtschafter innert möglicher Frist durch den Bewirtschafter oder Verursacher zu reinigen. Andernfalls wird die Reinigung auf Kosten des Verursachers durch die BGB durchgeführt.

Für den Unterhalt der Flurwege kommt die Gemeinde Balzers auf.

Artikel 6 Pflege von naturnahen Lebensräumen

1. Vorhandene naturnahe Flächen auf Trocken- und Feuchtstandorten sowie naturnahe Gehölze wie Hecken und Feldbäume dürfen durch die Bewirtschaftung nicht beeinträchtigt werden.

2. Die Pflege von naturnahen Lebensräumen obliegt dem Pächter, sofern diese Pachtgegenstand sind. Um die Erhaltung dieser naturnahen Lebensräume zu gewährleisten, ist eine angemessene Pflege sicherzustellen. Zu diesem Zweck kann die BGB eine Pflegeanleitung erlassen, die integrierender Bestandteil des Pachtvertrages ist.

In jedem Fall gelten folgende Bestimmungen als Mindestvorschriften:

Einzelbäume

Die Bewirtschaftung um Einzelbäume hat so zu erfolgen, dass diese nicht beeinträchtigt werden. Eine Bodenbearbeitung darf nur bis zur Baumkrone erfolgen. Die Nutzung unterhalb der Baumkrone soll extensiv erfolgen. Eine Düngung der Fläche unter der Baumkrone ist zu unterlassen.

Hecken, Windschutz

Die Bewirtschaftung entlang von Hecken und Windschutzstreifen hat so zu erfolgen, dass diese nicht beeinträchtigt werden. In der Regel ist zwischen Hecken bzw. Windschutzstreifen und landwirtschaftlichen Kulturen ein Krautstreifen von drei Metern (gemäss Abgeltungsgesetz) anzulegen.

Für die Pflege der Hecken ist grundsätzlich die BGB zuständig.

Parzellenränder (Gräben, Böschungen, Anhäupter u.a.) sind ordentlich zu nutzen und zu pflegen. Es gelten die Nutzungsvorschriften der Integrierten Produktion, des Abgeltungsgesetzes (LGBl. Nr. 70 1996 und LGBl. Nr. 93 1996) sowie die Bestimmungen im Naturschutzgesetz (LGBl. Nr. 65 1992).

Artikel 7

Bewirtschaftungsplan

In Fällen, wo die im Reglement formulierten Grundsätze und Richtlinien zu unbestimmt erscheinen, kann durch eine landwirtschaftliche Fachstelle in Absprache mit den Vertragsparteien ein parzellenspezifischer Bewirtschaftungsplan erstellt werden.

Artikel 8

Rückgabe und Haftung

1. Bei Beendigung der Pacht ist der Boden in gleichem Zustand wie bei Pachtbeginn zurückzugeben.
2. Für Bodenverbesserungen, die aus der reglementsconformen Bewirtschaftung hervorgegangen sind, kann der Pächter keinen Ersatz fordern. Für Verschlechterungen, die bei reglementsconformer Bewirtschaftung hätten vermieden werden können, hat der Pächter Ersatz zu leisten.

Meliorationen und Bodenverbesserungen sind nur entschädigungsberechtigt, wenn diese vorgängig mit der Landwirtschaftskommission und dem Vorstand der BGB abgestimmt wurden und eine schriftliche Zustimmung vorliegt.

3. Bei einer reglementswidrigen Bewirtschaftung erfolgt eine fristlose Kündigung.

Artikel 9 **Kontrolle**

Die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieses Reglements wird durch Artikel 20 des durch die BGB erlassenen Reglements betreffend Verpachtung Landwirtschaftsboden geregelt.

Artikel 10 **Gültigkeitsdauer**

Dieses Reglement ist jeweils ein Jahr vor Ablauf der Pachtdauer zu überprüfen und nötigenfalls den Erfordernissen anzupassen.

Artikel 11 **Inkrafttreten**

Dieses Reglement wurde durch die Genossenschaftsversammlung vom 4. Dezember 2006 genehmigt und in Kraft gesetzt.



Silvio Wille
Vorsitzender



Bruno Foser
Ressort Alp- und Landwirtschaft